

Wirtschaftsstrafrecht

C. Nebenstrafrecht

9. Stunde (10.1.2011 / 16:00 Uhr): Steuerhinterziehung

§ 370 AO (Steuerhinterziehung)

- (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer
 1. den Finanzbehörden oder anderen Behörden über steuerlich erhebliche Tatsachen *unrichtige oder unvollständige Angaben* macht,
 2. die Finanzbehörden *pflichtwidrig* über steuerlich erhebliche Tatsachen *in Unkenntnis lässt* oder
 3. *pflichtwidrig* die Verwendung von Steuerzeichen oder Steuerstemplern *unterlässt* und dadurch *Steuern verkürzt* oder *für sich oder einen anderen nicht gerechtfertigte Steuervorteile erlangt*.
- (2) Der Versuch ist strafbar.
- (3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter
 1. in *großem Ausmaß* Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile erlangt,
 2. seine Befugnisse oder seine Stellung als Amtsträger missbraucht,
 3. die Mithilfe eines Amtsträgers ausnutzt, der seine Befugnisse oder seine Stellung missbraucht,
 4. unter Verwendung nachgemachter oder verfälschter Belege *fortgesetzt* Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile erlangt, oder
 5. als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung von Taten nach Absatz 1 verbunden hat, Umsatz- oder Verbrauchssteuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Umsatz- oder Verbrauchssteuervorteile erlangt.
- (4) Steuern sind namentlich dann *verkürzt*, wenn sie nicht, nicht in voller Höhe oder nicht rechtzeitig festgesetzt werden; dies gilt auch dann, wenn die Steuer vorläufig oder unter Vorbehalt der Nachprüfung festgesetzt wird oder eine Steueranmeldung einer Steuerfestsetzung unter Vorbehalt der Nachprüfung gleichsteht. *Steuervorteile* sind auch Steuervergütungen; nicht gerechtfertigte *Steuervorteile* sind erlangt, soweit sie zu Unrecht gewährt oder belassen werden. Die Voraussetzungen der Sätze 1 und 2 sind *auch dann erfüllt*, wenn die Steuer, auf die sich die Tat bezieht, aus anderen Gründen hätte ermäßigt oder der Steuervorteil aus anderen Gründen hätte beansprucht werden können.
- (5) Die Tat kann auch hinsichtlich solcher Waren begangen werden, deren Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr verboten ist.
- (6) Die Absätze 1 bis 5 gelten auch dann, wenn sich die Tat auf Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben bezieht, die von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften verwaltet werden oder die einem Mitgliedstaat der Europäischen Freihandelsassoziation oder einem mit dieser assoziierten Staat zustehen. Das Gleiche gilt, wenn sich die Tat auf Umsatzsteuern oder auf harmonisierte Verbrauchsteuern, für die in Artikel 3 Abs. 1 der Richtlinie 92/12/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 (ABl. EG Nr. L 76 S. 1) genannten Waren bezieht, die von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften verwaltet wird. Die in Satz 2 bezeichneten Taten werden nur verfolgt, wenn die Gegenseitigkeit zur Zeit der Tat verbürgt und dies in einer Rechtsverordnung nach Satz 4 festgestellt ist. Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates in einer Rechtsverordnung festzustellen, im Hinblick auf welche Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften Taten im Sinne des Satzes 2 wegen Verbürgung der Gegenseitigkeit zu verfolgen sind.
- (7) Die Absätze 1 bis 6 gelten unabhängig von dem Recht des Tatortes auch für Taten, die außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes begangen werden.

§ 371 AO (Selbstanzeige bei Steuerhinterziehung)

- (1) Wer in den Fällen des § 370 unrichtige oder unvollständige Angaben bei der Finanzbehörde *berichtigt oder ergänzt* oder *unterlassene Angaben nachholt*, wird insoweit straffrei.
- (2) Straffreiheit tritt nicht ein, wenn
 1. vor der Berichtigung, Ergänzung oder Nachholung
 - a) ein Amtsträger der Finanzbehörde zur steuerlichen Prüfung oder zur Ermittlung einer Steuerstraftat oder einer Steuerordnungswidrigkeit erschienen ist oder
 - b) dem Täter oder seinem Vertreter die Einleitung des Straf- oder Bußgeldverfahrens wegen der Tat bekannt gegeben worden ist oder
 2. die Tat im Zeitpunkt der Berichtigung, Ergänzung oder Nachholung ganz oder zum Teil bereits *entdeckt* war und der Täter dies wusste oder bei verständiger Würdigung der Sachlage damit rechnen musste.
- (3) Sind Steuerverkürzungen bereits eingetreten oder Steuervorteile erlangt, so tritt für einen an der Tat Beteiligten Straffreiheit nur ein, soweit er die zu seinen Gunsten *hinterzogenen Steuern innerhalb der ihm bestimmten angemessenen Frist entrichtet*.
- (4) [...]

§ 372 AO (Bannbruch)

- (1) Bannbruch begeht, wer Gegenstände entgegen einem Verbot einführt, ausführt oder durchführt.
- (2) Der Täter wird nach § 370 Absatz 1, 2 bestraft, wenn die Tat nicht in anderen Vorschriften als Zuwiderhandlung gegen ein Einfuhr-, Ausfuhr- oder Durchfuhrverbot mit Strafe oder mit Geldbuße bedroht ist.

§ 41 AO (Unwirksame Rechtsgeschäfte)

- (1) Ist ein Rechtsgeschäft unwirksam oder wird es unwirksam, so ist dies für die Besteuerung unerheblich, soweit und solange die Beteiligten das wirtschaftliche Ergebnis dieses Rechtsgeschäfts gleichwohl eintreten und bestehen lassen. Dies gilt nicht, soweit sich aus den Steuergesetzen etwas anderes ergibt.
- (2) Scheingeschäfte und Scheinhandlungen sind für die Besteuerung unerheblich. Wird durch ein Scheingeschäft ein anderes Rechtsgeschäft verdeckt, so ist das verdeckte Rechtsgeschäft für die Besteuerung maßgebend.

§ 42 AO (Missbrauch von rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten)

- (1) Durch Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten des Rechts kann das Steuergesetz nicht umgangen werden. Ist der Tatbestand einer Regelung in einem Einzelsteuergesetz erfüllt, die der Verhinderung von Steuerumgehungen dient, so bestimmen sich die Rechtsfolgen nach jener Vorschrift. Anderenfalls entsteht der Steueranspruch beim Vorliegen eines Missbrauchs im Sinne des Absatzes 2 so, wie er bei einer den wirtschaftlichen Vorgängen angemessenen rechtlichen Gestaltung entsteht.
- (2) Ein Missbrauch liegt vor, wenn eine unangemessene rechtliche Gestaltung gewählt wird, die beim Steuerpflichtigen oder einem Dritten im Vergleich zu einer angemessenen Gestaltung zu einem gesetzlich nicht vorgesehenen Steuervorteil führt. Dies gilt nicht, wenn der Steuerpflichtige für die gewählte Gestaltung außersteuerliche Gründe nachweist, die nach dem Gesamtbild der Verhältnisse beachtlich sind.

9. Stunde (10.1.2011 / 16:00 Uhr):
Steuerhinterziehung

Besprechungsfall (7): „Yeboah“

(BGH, Beschl. vom 20.03.2002 - 5 StR 448/01 = NJW 2002, 1963)

Lohnsteuer / Umsatzsteuer / Einkommensteuer

(a) Scheingeschäft (§ 41 Abs. 2 AO)

(b) Verurteilung der Angekl. K und H wegen Lohnsteuerhinterziehung

- § 41a EStG (Anmeldung und Abführung der Lohnsteuer)
- Lohnsteuer ist die Einkommensteuer der Arbeitnehmer für Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (§ 19 EStG), die gem. § 38 Abs. 1 EStG durch Steuerabzug vom Arbeitslohn erhoben wird.

(c) Verurteilung der drei Angekl. wegen Beihilfe zur Einkommensteuerhinterziehung des früheren Mitangekl. Y

- Gehaltszahlung als objektiv „neutrale“ Handlung
- § 19 EStG (Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit)

(d) Verurteilung der Angekl. K und H wegen Umsatzsteuerhinterziehung

- § 15 UStG (Vorsteuerabzug)
- Die Umsatzsteuer wird in ihrer derzeitigen Ausgestaltung als *Allphasen-Netto-Umsatzsteuer mit Vorsteuerabzug* bezeichnet. Dies folgt daraus, dass eine Besteuerung in jedem Stadium der Wertschöpfung vorgesehen ist (Allphasensteuer). Auf der anderen Seite wird durch den Abzug der Vorsteuer erreicht, dass nur die Schöpfung des Mehrwertes effektiv besteuert wird.

(1) Wie viele unterschiedliche Tatmodalitäten enthält der Tatbestand der Steuerhinterziehung (§ 370 AO)?

(2) Welches Rechtsgut schützt die Steuerhinterziehung (§ 370 AO)?

(3) Wie unterscheidet sich die Regelung der Steuerhinterziehung (§ 370 AO) von den Tatbeständen des Betrugs (§ 263 StGB) und des Subventionsbetrugs (§ 264 StGB)?

(4) Wie erklärt sich die Straffreiheit im Fall einer Selbstanzeige nach § 371 AO?